

Lieferantenrahmenvertrag

zur Ausspeisung von Gas in örtlichen Verteilernetzen

zwischen

Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH
Wiesenweg 6
17449 Trassenheide

(Netzbetreiber)

vertreten durch

E.ON Hanse Netz GmbH
Flagentwiet 17
22457 Hamburg

und

Transportkunde
Straße Lieferant
PLZ+Ort Lieferant

(Transportkunde)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Anmeldung (Buchung) und Abmeldung von Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten des örtlichen Verteilernetzes zu Letztverbrauchern zum Zwecke der Gasbelieferung.
- 1.2 Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen Transportkunde und Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Es gelten neben den nachfolgenden Regelungen ergänzend die auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.gvp-netz.de veröffentlichten Netzzugangsbedingungen vom 31.03.2007 (NZB).
- 1.4 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Die Regelungen des „BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas“, der Netzzugangsbedingungen und dieses Vertrages, die sich auf die Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas beziehen, gelten bis zur fristgemäßen Anwendung der Festlegung ab dem 01.08.2008.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Die an einem Ausspeisepunkt gebuchte Vorhalteleistung darf nicht überschritten werden. Sollte festgestellt werden, dass die vom Transportkunden gebuchte Vorhalteleistung nicht mit dem tatsächlichen Abnahmeverhalten des / der vom Transportkunden belieferten Letztverbraucher(s) übereinstimmen, ist der Transportkunde auf Verlangen des Netzbetreibers verpflichtet, seine gebuchte Vorhalteleistung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.
- 2.2 Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt die gemäß §§ 4, 5, 27 und 28 NZB erforderlichen Informationen mit. Für die Belieferung von leistungsgemessenen Ausspeisepunkten hat der Transportkunde für die verbindliche Anfrage gemäß § 4 NZB das Standardformular für leistungsgemessene Ausspeisepunkte gemäß Anlage 4 zu verwenden. Hierin werden die Transportdaten vor Transportbeginn vereinbart.
- 2.3 Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden vom Netzbetreiber in einer elektronischen Bestandsliste geführt. Die Bestandsliste in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

3. Datenaustausch zwischen Transportkunde und Netzbetreiber

- 3.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Transportkunden zur Abwicklung des Netzzugangs erfolgt grundsätzlich elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 1 spezifiziert.
- 3.2 Leistungsgemessene Ausspeisepunkte, bei denen eine Ausspeisenominierung nach § 22 Ziffern 3 – 5 NZB erforderlich ist, sind im Rahmen der Anlage 4 zu kennzeichnen. Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, übermittelt der Netzbetreiber die hiernach erforderlichen Daten an den mit dem Transportkunden vereinbarte Adressaten. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 1 geregelt.
- 3.3 Bei Ausspeisepunkten mit Standardlastprofilen teilt der Netzbetreiber spätestens 28 Tage nach Ablesung des Ausspeisepunktes dem Transportkunden die für die Verbrauchsabrechnung erforderlichen Daten mit. Bei leistungsgemessenen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden monatlich die erforderlichen Abrechnungsdaten spätestens bis zum 8. Werktag des auf den Transportmonat folgenden Monats mit. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 1 geregelt.

4. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 2 aufgeführt. Änderungen der Personen der Ansprechpartner werden unverzüglich mitgeteilt.

5. Leistungsmessung oder Standardlastprofilverfahren

- 5.1 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 3.
- 5.2 Der Netzbetreiber ordnet jedem Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil gemäß Anlage 3 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil bei der Anmeldung und danach je nach Ableseturnus jährlich eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Das dem Ausspeisepunkt zugeordnete Standardlastprofil und die Jahresverbrauchsprognose werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber erstmals mit der Bestätigung der Anmeldung und danach einmal jährlich mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährlich angepasst werden.

- 5.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren oder die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Änderung des Standardlastprofilverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Standardlastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.
- 5.4 Wenn der Ausspeisenetzbetreiber die zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofil aus gespeisten Gasmengen mittels des synthetischen Lastprofilverfahrens einem Bilanzkreis zuordnet, erfolgt der Ausgleich und die Abrechnung der Differenzen zwischen den dem Bilanzkreis zugeordneten und den tatsächlich aus gespeisten Gasmengen durch den Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden nach den von dem Ausspeisenetzbetreiber veröffentlichten Bedingungen.

6. Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden

- 6.1 Der Netzbetreiber ist im Verhältnis zum Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Transportkunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Transportkunde die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.
- 6.2 Liegen mehrere Anforderungen von Transportkunden auf Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung des Eingangs der Anforderungen tätig.
- 6.3 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung schriftlich mitgeteilt hat und der Transportkunde oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt.

6.5 In der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden gemäß Ziffer 6.1 werden insbesondere das Verfahren, die Fristen und die Entgeltregelungen geregelt.

7. Entgelte

7.1 Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.gvp-netz.de veröffentlichten Preisblätter.

7.2 Im Übrigen gelten die unter www.gvp-netz.de veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen.

8. Laufzeit und Kündigungsrechte

8.1 Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

8.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 50 Ziffer 3 und 4 NZB.

8.3 Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert werden, z. B. durch Kündigung beendet ist. Sobald ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert wird, z. B. durch Kündigung beendet wird, so entfallen diese Ausspeisepunkte mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

9.2 Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

9.3 Die folgenden Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1 Technische Einzelheiten zum Datenaustausch
- Anlage 2 Ansprechpartner und Erreichbarkeit
- Anlage 3 Standardlastprofilverfahren
- Anlage 4 Standardformular für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

....., den

....., den

.....
Transportkunde

.....
Netzbetreiber

Anlage 1: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch

a) Datenaustausch bzgl. Ausspeisepunkten mit Standardlastprofil

Der gesamte zur Abwicklung des Netzzugangs erforderliche Stammdatenaustausch, wie Netznutzungsanmeldung, -abmeldung und Änderungsmeldungen erfolgt - gemäß den Festlegungen der BNetzA - durch den EDIFACT-Nachrichtentyp UTILMD X.XX. Bis zur endgültigen Festlegung dieses Formats wird ein Übergangsformat genutzt. Die Beschreibung dieses Formats wird zwischen Lieferant und Netzbetreiber abgestimmt. Der Datenaustausch erfolgt per E-Mail über:

lwg-gvp-netz@eon-hanse.com

Im Falle von Unstimmigkeiten, bei Netznutzungsanmeldung, -abmeldung und Änderungsmeldung wird der Netzbetreiber, gem. BGW/VKU-Leitfaden Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel bei Erdgas sowie künftigen Festlegungen der Bundesnetzagentur, unverzüglich antworten.

b) Übermittlung von Lastgangdaten

Die Übermittlung von Lastgangdaten vom Netzbetreiber an den Transportkunden erfolgt - gemäß den Festlegungen der BNetzA - im EDIFACT-Nachrichtentyp MSCONS. Bis zur endgültigen Umsetzung werden maschinenlesbare Übergangsformate genutzt. Die Beschreibung dieser Formate wird vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

Auf Wunsch des Transportkunden kann bei leistungsgemessenen Ausspeisepunkten zwischen Netzbetreiber und Transportkunden eine tägliche Datenübertragung zur Verfügung gestellt werden, die einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Die Beauftragung der täglichen Datenübertragung erfolgt schriftlich spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch den Transportkunden.

Die Datenbereitstellung der Lastgangdaten bei täglicher Datenübertragung erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr des auf die Lieferung folgenden Tages.

c) Sicherer Datenaustausch

Der Netzbetreiber stellt den Schutz von personenbezogenen Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz in csv-Meldungen/UTILMD-Meldungen durch geeignete Verfahren sicher.

Anlage 2: Ansprechpartner und Erreichbarkeit

a) Netzbetreiber

Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH
Wiesenweg 6
17449 Trassenheide
DVGW-Code Netzbetreiber: 9870007300005

b) Ansprechpartner

Lieferantenrahmenverträge Gas

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Torsten Husen	040-5562168-3346	netznutzung-gas@eon-hanse-netz.com
Hannah Ziethen	040-5562168-3423	netznutzung-gas@eon-hanse-netz.com
Telefax	040- 5562168-3946	

Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Christian Feickert	040-5562168-3414	energiedatenservice@eon-hanse-netz.com
Ralf Dischereit	040-5562168-3201	energiedatenservice@eon-hanse-netz.com
Frank Ferlemann	040-5562168-3336	energiedatenservice@eon-hanse-netz.com
Telefax	040-5562168-3946	

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Olav Salzer	04106-629-3651	netzabrechnung@eon-hanse.com
zentr. Servicenummer	04106-629-5820	
Telefax	04106-629-3935	

Fragen zum Lieferantenwechsel

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Michael Boden	04106-629-5827	LW-Gas@eon-hanse.com
Telefax	04106-629-3935	

Alle Ansprechpartner sind innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.

c) Transportkunde

Name / Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Bilanzkreis: _____

DVGW-Nummer: _____

d) Kontoverbindung für Lastschriftinzugsermächtigung

Bank: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

e) Ansprechpartner des Transportkunden

Vertragsangelegenheiten

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Abrechnung¹⁾ (elektronische Rechnung) / Energiedatenmanagement²⁾ (Lastgangdaten)

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
1)		
2)		

Telefax	
---------	--

Bilanzkreisverantwortlicher

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Anlage 3: Standardlastprofilverfahren

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowatt und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Für Haushalte mit einer Jahresarbeitsmenge von bis zu 50.000 kWh kommt das Standardlastprofil EFH (Einfamilienhaus) und für Haushalte mit einer Jahresarbeitsmenge größer 50.000 kWh das Standardlastprofil MFH (Mehrfamilienhaushalt) der Netzbetreiber zur Anwendung.

Für Gewerbebedarf kommen die Standardlastprofile GKO (Gebietskörperschaften, Kreditanstalten, Organisationen ohne Erwerbszweck), GMK (Metall, KFZ) sowie GH (Einzelhandel, Großhandel) der Netzbetreiber zur Anwendung.

Die Lastprofile EFH, MFH, GKO, GMK sowie GH können der Veröffentlichung unter www.gvp-netz.de entnommen werden.

Maßgeblich für die zur Anwendung des Standardlastprofils notwendige Temperaturprognose von 12:00 Uhr ist die Wetterstation Schwerin.

Standardformular für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Transportdatenblatt Nr. _____

zwischen

Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH
Wiesenweg 6
17449 Trassenheide

(Netzbetreiber)

vertreten durch

E.ON Hanse Netz GmbH
Flagentwiet 17
22457 Hamburg

und

1. Angaben zum Lieferanten

Firmenname
des Transportkunden: _____
Straße/Hausnr.: _____
PLZ/Ort: _____

nachfolgend als „Transportkunde“ genannt.

Ansprechpartner: _____
Telefon: _____
Fax: _____
Email: _____

2. Allgemeine Angaben zum Transport

Vorhalteleistung: _____ kWh/h

Jahresmenge: _____ kWh

Marktgebiet: _____

Bilanzkreisbezeichnung: _____

Bilanzkreisverantwortlicher: _____

Subbilanzkreisbezeichnung: _____

Anlage 4 zum Lieferatenrahmenvertrag zwischen Transportkunden und Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH;

Datum XX.XX.XXXX

Subbilanzkreisverantwortlicher: _____

Transportbeginn: _____

Transportende: _____

3. Angaben zum Ausspeisepunkt

Name des Anschlussnutzers/

Firmenname: _____

Ansprechpartner: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort : _____

Zählpunktnummer: _____

Nominierungsersatzverfahren

Nominierung durch den Transportkunden

Anschrift des Ausspeisepunktes soweit abweichend

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort : _____

Der Netzbetreiber wird für den Erdgastransport von _____ kWh Jahresmenge eine Vorhalteleistung von _____ kWh/h zur Verfügung stellen. Der Ausspeisepunkt ist dem Bilanzkreis _____ in dem Marktgebiet _____ zugeordnet. Der Transport beginnt am _____, 6.00 Uhr und endet am _____, 6.00 Uhr.

Der Transportkunde zahlt für die Leistung des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der unter www.gvp-netz.com veröffentlichten Preisblätter. Die Jahresabrechnung für das Netzentgelt der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH erfolgt auf Grundlage der tatsächlich gemessenen Mengen und Vorhalteleistungen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages, sowie die unter www.gvp-netz.com veröffentlichten Netzzugangsbedingungen des Netzbetreibers.

.....,den.....

Hamburg, den

.....
Transportkunde

.....
Netzbetreiber

Anlage: Netzentgelte inklusive Mess- und Abrechnungspreise